

VERKÜNDUNGSBLATT
der Fachhochschule Jena
Sonderausgabe

Inhalt

	Seite
Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena	3

**Eignungsfeststellungsverfahrensordnung
für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit an dem Fachbereich Sozialwesen der
Fachhochschule Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 132 d des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBL. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Mai 2005 (GVBL. S. 169), erlässt die Fachhochschule Jena folgende Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereiches Sozialwesen in Jena hat am 18.05.2005 diese Eignungsfeststellungsverfahrensordnung beschlossen; die Rektorin hat im Rahmen einer Eilentscheidung dieser Ordnung am 20.05.2005 zugestimmt. Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung wurde am 24.05.2005, Aktenzeichen 41-437/566/2-6-vom Thüringer Kultusministerium genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung regelt auf der Grundlage des § 132 d ThürHG die Ausgestaltung des Eignungsfeststellungsverfahrens im berufsbegleitenden Diplomstudiengang Soziale Arbeit der Fachhochschule Jena.

**§ 2
Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 3
Ziel, Inhalt und Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens**

- (1) Die Immatrikulation für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit ist unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen vom Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens abhängig.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den berufsbegleitenden Studiengang Soziale Arbeit besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen. Bewerber müssen über Kenntnisse zu den Grundfragen Sozialer Arbeit, den Methoden Sozialer Arbeit, den Arbeitsfeldstrukturen sowie zu den institutionellen und rechtlichen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit verfügen.
- (3) Gegenstand der Eignungsfeststellung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 und § 67a ThürHG der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in § 3 Abs. 4 benannten und gewichteten Merkmale.
- (4) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 66 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Eignungsfeststellungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
 1. Grad der Qualifikation der Hochschulzugangsberechtigung zu insgesamt 55 %; entsprechend bis zu 55 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

bis 2,5	34 Punkte
2,4 – 2,0	41 Punkte
1,9 – 1,5	48 Punkte
1,4 – 1,0	55 Punkte

2. Leistungserhebung in schriftlicher Form zu insgesamt 20 %; entsprechend bis zu 20 Punkten für die Darstellung der Studienmotivation, des eigenen Verständnisses Sozialer Arbeit bezogen auf die eigene Berufspraxis, der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium und der eigenen Position zum Doppelmandat in der Sozialen Arbeit gemäß folgender Staffelung:

Darstellung der Studienmotivation (Umfang bis maximal 1000 Zeichen)	Max. 4 Punkte
Darstellung des eigenen Verständnisses von Sozialer Arbeit bezogen auf die eigene Berufspraxis (Umfang bis maximal 1500 Zeichen)	Max. 6 Punkte
Darstellung der Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium (Umfang bis maximal 1000 Zeichen)	Max. 4 Punkte
Darstellung der eigenen Position zum Doppelmandat in der Sozialen Arbeit (Umfang bis maximal 1500 Zeichen)	Max. 6 Punkte

3. Berufserfahrung in klassischen Feldern Sozialer Arbeit zu insgesamt 15 %; entsprechend bis zu 15 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

Jahre	mind. 5	7	9 und mehr
Punkte	5	10	15

4. Fachspezifische Zusatzqualifikationen (Fortbildungen mit mindestens 100 Ausbildungsstunden) zu insgesamt 10 %; entsprechend bis zu 10 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

Einmalige Weiterbildung von 100 h:	5 Punkte
Weitere Weiterbildung von 100 h: oder	5 Punkte
Eine Weiterbildung von 200 h und mehr:	10 Punkte

- (5) Das Eignungsfeststellungsverfahren hat folgenden Ablauf:
1. Antrag zur Teilnahme am Verfahren innerhalb der festgelegten Bewerbungszeiträume
 2. Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen
 3. Entscheidung und Bekanntgabe

§ 4 Form der Antragstellung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung bei dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. beglaubigtes Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. tabellarischer Lebenslauf,
 3. Schreiben, in dem die Studienmotivation geschildert wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
 4. Schreiben, in dem das eigene Verständnis von Sozialer Arbeit bezogen auf die eigene Berufspraxis dargestellt wird (Umfang bis maximal 1500 Zeichen),
 5. Schreiben, in dem die Berufsbiographie in Bezug auf das beabsichtigte Studium dargelegt wird (Umfang bis maximal 1000 Zeichen),
 6. Schreiben, in dem die eigene Position zum Doppelmandat in der Sozialen Arbeit dargelegt wird (Umfang bis maximal 1500 Zeichen),
 7. beglaubigter Nachweis über die Dauer und Art der Berufserfahrung in klassischen Feldern Sozialer Arbeit,
 8. beglaubigter Nachweis über fachspezifische Zusatzqualifikationen,

9. aktueller Bewerbungsbogen der Fachhochschule,
10. gegebenenfalls eine beglaubigte Exmatrikulationsbescheinigung.

- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

§ 5

Termine und Fristen

- (1) Die Bewerbungsfrist zum Eignungsfeststellungsverfahren am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Jena beginnt am 1. Mai und endet am 15. Juli (Ausschlussfrist) des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird den Bewerbern bis zum 01. August desselben Jahres mitgeteilt. Die Fristen der verbindlichen Studienplatzannahme sowie der Immatrikulation werden im Eignungsfeststellungsbescheid mitgeteilt.

§ 6

Kommissionen

- (1) Die Eignungsfeststellung für den berufsbegleitenden Diplomstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Jena wird von der Hochschule vorbereitet und durchgeführt. Die notwendige Kommission zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens wird vom Fachbereichsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens zwei Vertretern der Professoren und einem Vertreter der Berufspraxis oder Berufsausbildung. Die Studierenden können einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bereitet die Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für die Zulassungsstelle im Auftrag des Rektors der Fachhochschule vor. Die Entscheidung über die Eignung der Bewerber trifft die Hochschulleitung auf der Grundlage der von der Kommission festgestellten Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 7

Feststellung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung für das berufsbegleitende Studium Soziale Arbeit erfolgt nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens. Das Zertifikat „Für das berufsbegleitende Studium der Sozialen Arbeit geeignet“ erhalten diejenigen Bewerber, die im Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 mindestens 66 Punkte erreicht haben.
- (2) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Bewerber entsprechend § 5 Abs. 2 nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die von den kooperierenden Fachhochschulen Jena und Erfurt festgestellten Eignungen werden auf Antrag der Bewerber von diesen Hochschulen gegenseitig anerkannt.
- (4) Die Feststellung der Eignung gilt für die folgenden zwei Zulassungsjahre.

§ 8
Niederschrift

Über den Verlauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

§ 9
Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die Eignungsfeststellung als „nicht geeignet“ bewertet.

§ 10
Wiederholung

Das nicht bestandene Eignungsfeststellungsverfahren kann beliebig oft, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Die Eignungsfeststellungsverfahrensordnung tritt am ersten Tag des nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.
- (2) Das Verfahren findet erstmals auf die Studienbewerber Anwendung, die zum Wintersemester 2005/06 in das erste Semester immatrikuliert werden.

Jena, den 20.05.2005

Prof. Dr. oec. G. Beibst
Die Rektorin der Fachhochschule Jena

Prof. Dr. phil. habil. H. Ludwig
Die Dekanin des Fachbereiches Sozialwesen

Impressum

Herausgeber:

Fachhochschule Jena,
Die Rektorin der FH Jena,
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion:

Rektoramt, Marlene Tilche,
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena,
Tel. (03641) 20 52 32;
E-Mail: marlene.tilche@fh-jena.de

Erscheinungsdatum: 30.06.2005

Das "Verkündungsblatt der Fachhochschule Jena" ist das in § 5 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325 ff.) vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.